

Bürocomputer in der gerichtlichen und notariellen Tätigkeit

Dr. WOLFGANG PELLER,
Hauptabteilungsleiter im Ministerium der Justiz

Die Fortschritte in allen Bereichen unserer Gesellschaft werden vor allem von den revolutionierenden Veränderungen geprägt, die sich in der Entwicklung der Produktivkräfte vollziehen. Auf dem XI. Parteitag der SED würde dazu festgelegt: „Die ökonomische Strategie unserer Partei mit dem Blick auf das Jahr 2000 ist darauf gerichtet, die Vorzüge des Sozialismus noch wirksamer mit den Errungenschaften der wissenschaftlich-technischen Revolution zu verbinden, die selbst in eine neue Etappe eingetreten ist. Mikroelektronik, moderne Rechentechnik und rechnergestützte Konstruktion, Projektierung und Steuerung der Produktion bestimmen mehr und mehr das Leistungsvermögen einer Volkswirtschaft.“¹

Für jeden ist sichtbar, wie die Anwendung der Mikroelektronik nicht nur in der Industrie, sondern in allen gesellschaftlichen Bereichen ständig zunimmt. Dieser Prozeß schließt auch die Leitungs- und Verwaltungsarbeit im Staatsapparat — und damit die Tätigkeit der Gerichte und Staatlichen Notariate — ein. Wie einst Schreibmaschine, Telefon oder Diktiergerät bis dahin praktizierte Arbeitsweisen ablösen, werden in der weiteren Entwicklung Bürocomputer die Arbeit der Gerichte und Staatlichen Notariate noch tiefgreifender revolutionieren. Die auf der Basis der Mikroelektronik fußende Rechen-, Informations- und Kommunikationstechnik wird die vielfältigen Prozesse der Gewinnung, Erfassung, Speicherung, Übertragung, Bearbeitung und Bereitstellung von Informationen im gerichtlichen und notariellen Arbeitsprozeß entscheidend rationalisieren.

Hier vollzieht sich ein objektiver Prozeß. Sich dieser Entwicklung zu stellen ist deshalb keine Frage des subjektiven Ermessens. Vielmehr kommt es darauf an, die Ziele, aber auch die Grenzen des Einsatzes von Computern in der gerichtlichen und notariellen Tätigkeit exakt zu bestimmen und die sich daraus ergebenden Leitungsaufgaben festzulegen.

Ziel und Umfang des Einsatzes von Bürocomputern

Ausgangspunkt ist die unabdingbare Forderung, die Qualität und Effektivität der Arbeit der Gerichte und Staatlichen Notariate weiter zu erhöhen, besonders auch ihre gesellschaftliche Wirksamkeit zu verbessern. Der bürgernahe und volksverbundene Arbeitsstil ist weiter auszubilden und dadurch das Vertrauensverhältnis der Bürger zu den Organen der sozialistischen Justiz zu stärken.

In diesem Sinne sind die Aufgaben der Gerichte und Staatlichen Notariate im Prozeß der Rechtsverwirklichung mit gleichbleibendem Arbeitskräftepotential zu erfüllen. Die qualitativen Leistungsanforderungen bedingen vielfältige Rationalisierungsmaßnahmen, die mit Zeitgewinn für die geistige Arbeit verbunden sind. Hierbei erschließt der Einsatz der Mikroelektronik neue Möglichkeiten. Es geht also in der gerichtlichen und notariellen Tätigkeit nicht um den Einsatz von Computern „an sich“, sondern um ihren zielgerichteten Einsatz für die qualitative Erfüllung der inhaltlichen Hauptaufgaben der Gerichte und Staatlichen Notariate.

Dabei ergibt sich ein weiteres Problem: Gerichtliche und notarielle Arbeit ist in erster Linie politisch-inhaltliche, juristische Tätigkeit und verantwortungsbewußt ausübende Arbeit mit den Menschen. Diese Arbeit kann — wie vollkommen die Technik auch sein mag — niemals von einer Maschine übernommen werden. Der Richter und die Schöffen, der Notar und der Sekretär — sie alle werden auch im Zeitalter der Bürocomputer nicht vom Hauptinhalt ihrer Denkarbeit befreit: Entscheidungen zu treffen. Im Gegenteil. Mit dem Einsatz der Computer soll ja gerade erreicht werden, daß der Justizfunktionär für seine schöpferische Arbeit mehr Zeit erhält, damit er sie noch qualifizierter erfüllen kann. Computer sollen ihn dabei von Routinearbeiten befreien, die vor

allem in den die Entscheidungen vor- und nachbereitenden Arbeitsprozessen liegen. Computer sollen auch für die oft schematischen organisatorisch-technischen Arbeiten bei der Verfahrensdurchführung eingesetzt werden, sie sollen Hilfs- und Vorleistungen für die Entscheidungsfindung in den Verfahren sowie im Leitungsprozeß erbringen. Zugleich soll durch den Einsatz der neuen Technik ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitarbeiter getan und nicht zuletzt das Niveau der Gerichtskultur erhöht werden.

Der Einsatz der Bürocomputer in der gerichtlichen und notariellen Tätigkeit wird von den Erfordernissen und politischen Zielstellungen der Justizarbeit bestimmt. Wir werden die Computer nicht überall da einsetzen, wo es möglich ist, sondern nur dort, wo echter Nutzen nachweisbar ist und die politisch-inhaltlichen Zielstellungen mit höherer Effektivität realisiert werden. Es werden keinerlei Einsatzmöglichkeiten für Leitungs- und Entscheidungsprozesse anvisiert, die schöpferisches Denken fordern. Mit dem Einsatz der Computer darf weder eine „Automatisierung der Bürokratie“ angestrebt noch der wissenschaftliche Charakter unserer Arbeit verletzt werden.

Der seit 1984 schrittweise praktizierte Einsatz von Bürocomputern in der gerichtlichen und notariellen Arbeit bewährt sich und zeigt, daß die zugrunde liegende Einsatzkonzeption eine tragfähige Basis für die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet ist. Die Einsatzmöglichkeiten sind in drei prinzipiellen Richtungen konzipiert:

1. optimale Nutzung der Möglichkeiten der automatisierten Textverarbeitung;
2. Entwicklung eigener Software (Programme)^{1 2} für die unterschiedlichen gerichtlichen und notariellen Aufgabenkomplexe;
3. schrittweiser Aufbau eines Rechtsinformationssystems.

Computer für automatisierte Textverarbeitung

Der Einsatz der Bürocomputer für die automatisierte Textverarbeitung hat schon nach kurzer Zeit die Praxisbewährung bestanden und erweist sich als eine reale Möglichkeit, ein Nadelöhr in der gerichtlichen und notariellen Tätigkeit — die fristgerechte und qualifizierte Fertigung des dienstlichen Schriftgutes — zu beseitigen. Die Abarbeitung des Schriftgutes und seine Bearbeitung am Computer bringt neben erheblichem Zeitgewinn (z. B. durch Vermeidung von Doppelarbeiten) auch sichtbaren Qualitätszuwachs. Ein außerordentlich hoher Effektivitätsgewinn wird durch die Arbeit mit Standardtexten und Textbausteinen erreicht. Im Vergleich zur herkömmlichen Arbeitsweise konnten dabei Zeiteinsparungen bis zu 70 Prozent nachgewiesen werden. Die Erarbeitung von Textbausteinen und ihre Speicherung in Texthandbüchern ist praktisch für alle Arten des anfallenden dienstlichen Schriftgutes möglich. Textbausteine sind selbst für Teile gerichtlicher Entscheidungen möglich, z. B. für bestimmte Tenorierungen, für die Rechtsmittelbelehrung oder für erfahrungsgemäß immer wiederkehrende Passagen in Urteilsbegründungen bei einfachen Miet- oder Unterhaltsverfahren.

Die Einführung der Textverarbeitung ist nicht schlechthin eine Frage der Organisation der Schreibarbeiten. Es handelt sich vielmehr um eine außerordentlich wichtige politisch-inhaltliche Aufgabenstellung. Es ist nicht daran gedacht, die Ausarbeitung von Texthandbüchern zentral zu reglementieren oder einheitliche Texthandbücher für alle Gerichte und Staatlichen Notariate herauszugeben. Das Ministerium der

1 E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, Berlin 1986, S. 49.

2 Vgl. hierzu E. Pragner/E. Richter, „Was ist Software?“, Einheit 1985, Heft 2, S. 152 ff.